

Kurzinfo 2012**SOZIALVERSICHERUNG****für selbständig erwerbstätige Künstler_innen in Österreich****Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz**

Seit dem 1.1.2001 gilt auch für Künstler_innen das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz (GSVG): Selbständig erwerbstätige Künstler_innen gelten als "Neue Selbständige". Wenn sie die zutreffende Versicherungsgrenze überschreiten, müssen sie sich zur Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft (SVA) melden.

Sozialversicherungsanstalten der Gewerblichen Wirtschaft

Landesstellen in allen Bundesländern

Hauptstelle: 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86

Telefon: 01/546 54-0, Fax: 01/546 54-385

Web: <http://esv-sva.sozvers.at>**Zuschuss zum Pensionsversicherungsbeitrag aus dem Künstlersozialversicherungsfonds**

Künstler_innen, die von der Pflichtversicherung erfasst sind und alle weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, erhalten vom Künstlersozialversicherungsfonds (KSVF) einen Zuschuss zum Pensionsversicherungsbeitrag (bzw. seit 2008 auch zum Kranken- und ggf. auch zum Unfallversicherungsbeitrag, wenn der Zuschuss-Maximalbetrag nicht für den Pensionsversicherungsbeitrag ausgeschöpft werden konnte).

Künstlersozialversicherungsfonds

1010 Wien, Goethegasse 1 / Stiege 2 / 4. Stock

Tel.: 01/586 71 85

Email: office@ksvf.atWeb: <http://www.ksvf.at>

Parteienverkehr: Mo-Do 8-12 und 13-16 Uhr, Fr 8-12 Uhr

Auskunft und individuelle Beratung**IG BILDENDE KUNST**

Gumpendorfer Straße 10-12, 1060 Wien

Tel. 01/524 09 09, Email: office@igbildendekunst.atWeb: <http://www.igbildendekunst.at/service/sozialversicherung>

Beratung Sozialversicherung: Mittwoch 14-16 Uhr.

Beratungskosten: EUR 25,- bzw. für Mitglieder gratis.

SERVICEZENTRUM FÜR KUNSTSCHAFFENDE

Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft (alle Landesstellen in allen Bundesländern)

Auskunft und Unterstützung institutionenübergreifend zu allen Sozialversicherungsfragen sowie Entgegennahme von Anträgen und ggf. Weiterleitung (außer AMS). Themenbeispiele: Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, Mehrfachversicherung (z.B. Zusammenspiel SVA und Gebietskrankenkasse), Arbeitslosenversicherung, etc.

Beratungskosten: keine!

SOZIALVERSICHERUNG

Versicherungsgrenzen GSVG

Wer aus der selbständigen Tätigkeit Einkünfte über der zutreffenden Versicherungsgrenze erzielt, unterliegt der Pflichtversicherung.

Versicherungsgrenze I : EUR 6.453,36

Gilt wenn Einkünften ausschließlich selbständiger Erwerbstätigkeit erzielt werden.

Versicherungsgrenze II: EUR 4.515,12 (Wert 2012)

Ist anzuwenden, wenn zusätzlich zur selbständigen Erwerbstätigkeit in demselben Kalenderjahr auch Einkommen aus einer anderen Erwerbstätigkeit (Anstellung, Freier Dienstvertrag) vorliegt und/oder eine Pension, ein Ruhe- bzw. Versorgungsgenuss, ein Kinderbetreuungsgeld oder eine Geldleistung aus der gesetzlichen Kranken- bzw. Arbeitslosenversicherung (z.B. Kranken- bzw. Wochengeld, Karenzgeld, Sonderunterstützung, Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, nicht aber eine Unfall- oder Versorgungsrente oder Ähnliches) bezogen wird. Mehrfachversicherung ist möglich!

Kosten der Pflichtversicherung (Werte 2012)

Unfallversicherung: EUR 8,25 monatlich

Pensionsversicherung: 17,50%

Krankenversicherung: 7,65%

Selbständigenvorsorge: 1,53%

Kostenbeispiel 2012 bei Versicherungsgrenze I

Mindestbeitragsgrundlage monatlich: EUR 537,78

Die vorläufigen Versicherungsbeiträge (Mindestbeiträge) sind folglich:

Unfallversicherung:	EUR 8,25 pro Monat	bzw. EUR 24,75 pro Quartal
Krankenversicherung:	EUR 41,14 pro Monat	bzw. EUR 123,42 pro Quartal
Pensionsversicherung:	EUR 94,11 pro Monat	bzw. EUR 282,33 pro Quartal
Vorsorgebeitrag:	EUR 8,23 pro Monat	bzw. EUR 24,69 pro Quartal
<u>GESAMT:</u>	EUR 151,73 pro Monat	bzw. EUR 455,19 pro Quartal

Kostenbeispiel 2012 bei Versicherungsgrenze II

Mindestbeitragsgrundlage monatlich: EUR 376,26

Die vorläufigen Versicherungsbeiträge (Mindestbeiträge) sind folglich:

Unfallversicherung:	EUR 8,25 pro Monat	bzw. EUR 24,75 pro Quartal
Krankenversicherung:	EUR 28,78 pro Monat	bzw. EUR 86,34 pro Quartal
Pensionsversicherung:	EUR 65,85 pro Monat	bzw. EUR 197,55 pro Quartal
Vorsorgebeitrag:	EUR 5,76 pro Monat	bzw. EUR 17,28 pro Quartal
<u>GESAMT:</u>	EUR 108,64 pro Monat	bzw. EUR 325,92 pro Quartal

Die vorläufigen Versicherungsbeiträge werden vierteljährlich in Rechnung gestellt (nicht monatlich!). Nach Vorliegen des Einkommenssteuerbescheides folgt die Nachbemessung der Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge - und es kommt ggf. zu Nachzahlungsforderungen! Das heißt, die endgültigen Versicherungsbeiträge werden im Nachhinein auf Basis des tatsächlich erzielten Einkommens berechnet (Nachbemessung). Die Versicherungsgrenzen sind die Mindestbeitragsgrundlagen, die oben angeführten vorläufigen Versicherungsbeiträge sind gleichzeitig die Mindestbeiträge. Die Höchstbeitragsgrundlage in der Kranken- und Pensionsversicherung beträgt EUR 4.935 (Wert 2012). Für die Selbständigenvorsorge muss eine Vorsorgekasse ausgewählt werden.

Anmeldung zur Versicherung

Abgabe einer Versicherungserklärung. Das Formular ist bei den Landesstellen der SVA und im Internet erhältlich: http://esv-sva.sozvers.at/mediaDB/MMDB133928_0016.pdf

ACHTUNG: Wer trotz Überschreiten der zutreffenden Versicherungsgrenze dies nicht mehr im selben Kalenderjahr bei der SVA meldet, muss im Nachhinein zusätzlich zu den Versicherungsbeiträgen auch einen Beitragszuschlag von 9,3% bezahlen.

Freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbständige

Wer sich erstmals zur Pflichtversicherung meldet, muss sich innerhalb von sechs Monaten für oder gegen die Arbeitslosenversicherung entscheiden. Die Entscheidung ist acht Jahre bindend! Es kann zwischen drei Beitragsstufen gewählt werden, der Beitrag macht 6% von entweder einem Viertel oder der Hälfte oder drei Viertel der Höchstbeitragsgrundlage aus.

Monatlicher Arbeitslosenversicherungsbeitrag (Werte 2012): EUR 74,03 oder EUR 148,05 oder EUR 222,08. Die gewählte Beitragsstufe bestimmt die Höhe des Arbeitslosengeldes, das ggf. bezogen werden kann (Werte 2012: das tägliche Arbeitslosengeld beträgt EUR 19,86 oder EUR 31,59 oder EUR 43,42). Die maßgebliche Erwerbstätigkeit muss zur Gänze eingestellt, nicht nur reduziert werden!

ZUSCHUSS

Anspruchsvoraussetzungen für einen Zuschuss aus dem Künstlersozialversicherungsfonds:

1. Antrag der_des Künstler_in
2. Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit
3. Vorliegen der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gemäß GSVG aufgrund der Ausübung einer künstlerischen Tätigkeit
4. Mindesteinkünfte aus selbstständiger künstlerischer Tätigkeit in der Höhe von EUR 4.515,12 (Wert 2012)
5. Maximale Gesamteinkünfte: EUR 22.575,60 (Wert 2012). Es zählen alle Erwerbstätigkeiten bzw. Einkunftsarten. Pro Kind, für das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, erhöht sich dieser Betrag um EUR 2.257,56 (Wert 2012).

Alle fünf Voraussetzungen müssen erfüllt sein!

Künstler_innen, die Pensionsleistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung beziehen oder jedenfalls bereits einen Anspruch auf gesetzliche Alterspension haben (d.h. auch unabhängig davon, ob sie die Pensionsleistung tatsächlich beziehen!) haben KEINEN Anspruch auf einen Zuschuss aus dem Künstlersozialversicherungsfonds. (Ein ggf. zuvor vorhandener Anspruch erlischt zu diesem Zeitpunkt!) Der Künstlersozialversicherungsfonds entscheidet per Bescheid, ob ein Zuschuss gewährt wird.

Höhe des Zuschusses

Der maximale jährliche Zuschuss beträgt (seit 1.1.2012) EUR 1.560 (entspricht EUR 130,- pro Monat) und wird zunächst zum Pensionsversicherungsbeitrag geleistet. Ist der jährliche Pensionsversicherungsbeitrag niedriger als die maximale Zuschusshöhe, so wird der Differenzbetrag für einen Zuschuss zum Kranken- und ggf. auch zum Unfallversicherungsbeitrag verwendet. Der Zuschuss wird nicht an die/den Künstler_in ausbezahlt, sondern direkt an die SVA überwiesen. In den Beitragsvorschreibungen der SVA ist der Zuschuss in der Folge bereits berücksichtigt.

ACHTUNG: Rückzahlungsforderungen!

Bei Verlust der Zuschussvoraussetzungen geht der Anspruch verloren und der Künstlersozialversicherungsfonds fordert bereits geleistete Zuschüsse zurück!

Allerdings: Seit einer Gesetzesnovelle im Jahr 2008 gibt es eine Reihe von Sonder- und Ausnahmeregelungen, die helfen sollen, insbesondere bei Nicht-Erreichen der Untergrenze Rückzahlungen zu vermeiden. Die Definition der Untergrenze ist nun weiter gefasst (Berücksichtigung von Stipendien und Preisen, Berücksichtigung von Einkünften aus unselbstständiger künstlerischer Tätigkeit im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung). Außerdem darf der Künstlersozialversicherungsfonds auf Antrag der/des Künstler_in in bestimmten Fällen auf Rückzahlungen verzichten (soziale Gründe, Erreichen der Untergrenze aus Einnahmen statt Einkommen, Naturkatastrophen). Darüber hinaus darf der Künstlersozialversicherungsfonds – wie auch schon bisher – Stundungen und Ratenzahlungen gewähren sowie teilweise oder ganz auf Rückzahlungen verzichten, wenn diese aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der/des Künstler_in unzumutbar sind.

Die/der Künstler_in ist verpflichtet, den Wegfall von Zuschussvoraussetzungen zu melden.

Antragstellung

Mit dem Formular „Antrag auf Gewährung von Zuschüssen zu den GSVG-Pensionsversicherungsbeiträgen“ kann der Zuschuss beim Künstlersozialversicherungsfonds beantragt werden (das Formular ist erhältlich beim Künstlersozialversicherungsfonds, bei den Sozialversicherungsanstalten der Gewerblichen Wirtschaft sowie unter http://ksvf.at/form/Antrag_Zuschuss.pdf). Mit dem Antragsformular sind ein Lebenslauf und ggf. Zeugnisse künstlerischer Ausbildung/en abzugeben. Die künstlerische Tätigkeit ist nachzuweisen z.B. mit Teilnahmen an Ausstellungen, Pressemappe, Katalogen, Engagements, Erhalt von Stipendien/ Preisen/ Auszeichnungen, Arbeitsproben, ... etc.

Zur Feststellung, ob es sich um eine künstlerische Tätigkeit handelt, holt der Künstlersozialversicherungsfonds ein Gutachten bei der sogenannten Künstlerkommission ein: Spartenspezifische Kurien des Künstlersozialversicherungsfonds erstellen Gutachten über das Vorliegen der so genannten „Künstlereigenschaft“ und die künstlerischen Tätigkeit. Ist das Gutachten der zuständigen Kurie negativ, können Antragsteller_innen eine neuerliche Begutachtung durch die Berufungskurie verlangen. Die Kurien bestehen aus Vertreter_innen v.a. von Interessenvertretungen, Künstler_innenverbänden und Verwertungsgesellschaften.

RUHENDMELDUNG DER SELBSTÄNDIGEN KÜNSTLERISCHEN TÄTIGKEIT ZUM ZWECK ARBEITSLOSENGELD BEZIEHEN ZU KÖNNEN

Seit 1.1.2011 gibt es die Möglichkeit, die selbstständige künstlerische Tätigkeit respektive die daraus resultierende Pflichtversicherung ruhend zu melden. Eine Ruhendmeldung ist die einzige Möglichkeit VORÜBERGEHEND die Pflichtversicherung in der SVA zu unterbrechen – und Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld. Denn seit 1.1.2008 gelten Personen u.a. nur dann als arbeitslos im Sinne des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, wenn keine Pflichtversicherung besteht.

Um Arbeitslosengeld beziehen zu können sind allerdings noch weitere Voraussetzungen zu erfüllen.

Die Möglichkeit der Ruhendmeldung war zuvor den Gewerbetreibenden vorbehalten. Zwar ist dies nun auch für künstlerische, nicht aber für andere sog. freiberufliche Tätigkeiten möglich.

ACHTUNG:

Eine vorübergehende Unterbrechung der Pflichtversicherung ist keine zielführende Option, um schlicht Ausgaben für die Sozialversicherung zu reduzieren. Einzig für das Ziel einen vorhandenen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend zu machen, ist die Ruhendmeldung die richtige und vor allem auch notwendige Option.

Zwar schickt die SVA in Zeiten der Ruhendmeldung keine Beitragsvorschreibungen für vorläufige Versicherungsbeiträge. Für die Berechnung der endgültigen Versicherungsbeiträge ist jedoch das Ergebnis im Einkommensteuerbescheid (also die Jahreseinkünfte des betreffenden Kalenderjahres) relevant. Die endgültigen Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung werden unabhängig davon berechnet, ob es im betreffenden Kalenderjahr Zeiträume der Ruhendmeldung gab oder nicht. Einzig die Unfallversicherung ist ein Fixbetrag (Wert 2012: EUR 8,25 pro Monat), und bei der Selbständigenvorsorge (1,53%) folgt keine Nachbemessung – dies sind jedoch die beiden kleinsten Anteile an den Versicherungsbeiträgen.

Dem gegenüber steht, dass in Zeiten der Ruhendmeldung kein Anspruch auf einen Zuschuss aus dem Künstlersozialversicherungsfonds besteht (seit 1.1.2012: EUR 130,- pro Monat). Folglich wiegt der Verlust des Zuschusses weit mehr, als hier minimal mögliche Reduzierungen der Sozialversicherungsbeiträge.

Nur ein Bezug von Arbeitslosengeld rechtfertigt diese Einbuße in ökonomischer Hinsicht.

Ausführliche Informationen zur Ruhendmeldung

haben die im Kulturrat Österreich zusammengeschlossenen Interessenvertretungen gemeinsam zusammengestellt: http://kulturrat.at/agenda/ams/infoAMS/ksvsg_info

Weitere Informationen zur Ruhendmeldung

gibt es bei der SVA: http://esv-sva.sozvers.at/portal27/portal/svportal/channel_content/cmsWindow?p_pubid=8899&action=2&p_menuid=7444&p_tabid=4#pd708098

sowie beim KSVF: http://www.ksvf.at/pages/info_ku2.htm

SELBSTÄNDIG | UNSELBSTÄNDIG | ERWERBSLOS

Infobroschüre des Kulturrat Österreich für KünstlerInnen und andere prekär Tätige
3. Auflage, überarbeitet und erweitert, Februar 2012

<http://www.kulturrat.at>